

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Marpingen

Stand 10.04.2019

I Präambel

Gemäß § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung-BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1934 zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. November 2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 am 14. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen in seiner Sitzung am 10. April 2019 folgende Satzung beschlossen.

II Inhaltsverzeichnis

I	Präambel	I
II	Inhaltsverzeichnis	II
§ 1	Formen der öffentlichen Bekanntmachung	3
§ 2	Bekanntmachung durch Aushang bei Dringlichkeitssitzungen	3
§ 3	Bekanntmachung durch Offenlegung	3
§ 4	Notbekanntmachung	4
§ 5	Amtliches Bekanntmachungsblatt	4
§ 6	Vollzug der Bekanntmachung	4
§ 7	Inkrafttreten	5

§ 1 Formen der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Marpingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen:

1. in der Wochenzeitung für Berschweiler, Alsweiler, Urexweiler, Marpingen, „Marpinger Nachrichten“, Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen“.

§ 2 Bekanntmachung durch Aushang bei Dringlichkeitssitzungen

(1) Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates und seine Ausschüsse erfolgt durch Aushang der Einladung an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Marpingen, in den einzelnen Gemeindebezirken:

Gemeindebezirk Marpingen:

Bekanntmachungstafel am Rathaus, Urexweilerstraße 11

Gemeindebezirk Alsweiler:

Bekanntmachungstafel am Hiwwelhaus, Reitersberg 1

Gemeindebezirk Berschweiler:

Bekanntmachungstafel Abzweigung Im Oberdorf/Engstereck

Gemeindebezirk Urexweiler:

Bekanntmachungstafel am Büro der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, Im Brühl

(2) Bekanntmachung über die Sitzung der Ortsräte.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung der Ortsräte von Alsweiler, Berschweiler, Marpingen und Urexweiler erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung in den betreffenden Ortsteilen und zwar an den Bekanntmachungstafeln.

(3) Der Aushang bei Dringlichkeitssitzungen hat spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3 Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung Marpingen, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden, ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Rechtsverordnung oder Satzung grob zu umschreiben.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den „Marpinger Nachrichten“, Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen und auf der im

Verantwortungsbereich der Gemeinde Marpingen betriebenen Internetseite „www.marpingen.de“, öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.

- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5 Amtliches Bekanntmachungsblatt

- (1) Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen sind die „Marpinger Nachrichten“ – Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Gemeinde Marpingen. Das Amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei der Gemeindeverwaltung, Urexweilerstraße 11, 66646 Marpingen, bezogen werden. Der Bürgermeister kann den Druck und den Vertrieb des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes“ einem Dritten übertragen.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ wird freitags zugestellt und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Der Ausgabetag kann sich infolge eines Feiertages in der Woche entsprechend verschieben.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 dieser Satzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes vollzogen.
- (2) Bei der Bekanntmachungsform durch Aushang nach § 2 dieser Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch erst frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (3) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegen nach § 3 dieser Satzung ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Karten, Pläne oder Zeichnungen sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar gemacht werden können.

(4) Die Notbekanntmachung nach § 4 dieser Satzung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den „Marpinger Nachrichten“ - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Marpingen vom 18. April 2018 außer Kraft.

66646 Marpingen, den 10. April 2019

Der Bürgermeister
der Gemeinde Marpingen

gez. Weber (Siegel)

Volker Weber

Hinweis zu § 12 KSVG

Es wird auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen. Danach gelten Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz zustande gekommen sind.